

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Vereins Flughafenregion Zürich

Version August 2018

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen des Vereins Flughafenregion Zürich (FRZ) sowie alle Veranstaltungen, bei denen die FRZ als Durchführerin fungiert. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in den folgenden Bestimmungen auf die weibliche Form verzichtet.

2. Anmeldung

2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Alle Anmeldungen für die ausgeschriebenen Veranstaltungen erfolgen über die jeweilige Anmeldeplattform per Internet. Die erfolgte Anmeldung wird durch die Bestätigung am Bildschirm durch das Anmeldeprogramm rechtsverbindlich, eine zusätzliche Anmeldebestätigung wird an die angegebene Emailadresse versendet.

2.2 Rückzug der Anmeldung von Nichtmitgliedern bei ausgebuchten Veranstaltungen

Eine Ausnahme bezüglich der rechtsverbindlichen Anmeldungen unter Ziffer 2.1 stellen teilnahmebeschränkte Veranstaltungen dar. Ist eine solche Veranstaltung ausgebucht, behält sich die FRZ vor, Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern zu bevorzugen. Dies kann bedeuten, dass bestätigte Anmeldungen von Nichtmitgliedern unter den unter Ziffer 4 genannten Fristen vor dem Event zurückgezogen werden. Jeder Teilnehmer wird auf diese Möglichkeit bei seiner Anmeldung hingewiesen und muss diese zur Kenntnisnahme bestätigen.

3. Durchführung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Teilnehmer nehmen mit ihrer Anmeldung zur Kenntnis, dass bei kostenpflichtigen Veranstaltungen bezüglich des getätigten Kaufs des Tickets nur ein eingeschränktes Widerrufsrecht unter Vorbehalt von Ziffer 3.3 sowie 4 besteht.

Der Teilnehmende stimmt mit seiner Anmeldung den vorliegenden AGB und weiteren allenfalls für die jeweilige Veranstaltung herausgegebenen Sicherheits-, Zutritts- und sonstigen Durchführungsvorschriften zu. Des Weiteren verpflichtet er sich, diese Vorschriften sowie Anweisungen von Mitarbeitenden der FRZ oder von ihr beauftragten Dritten zu befolgen. Ein Nichteinhalten dieser Vorschriften und Anweisungen kann ein Ausschliessen von der Veranstaltung zur Folge haben. Bei einem solchen Ausschluss erfolgt keine Entschädigung oder Rückerstattung der Kosten des Veranstaltungstickets.

Im Falle von Absagen behält sich die FRZ vor, angekündigte Referenten durch andere Referenten zu ersetzen und notwendige Änderungen des Programms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Jegliche Entschädigungen oder Rückerstattung von Kosten des Veranstaltungstickets sind aufgrund solcher Änderungen ausgeschlossen.

3.2 Verschiebung der Veranstaltung

Wenn die Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, verschoben wird, gilt das erworbene Ticket automatisch für das Verschiebungsdatum. Rückerstattungen sind umgehend bzw. entsprechend Ziffer 4 geltend zu machen.

3.3 Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Erworbene Tickets können weder umgetauscht noch rückerstattet werden, wenn eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, äusseren Einflüssen oder anderen, von der FRZ nicht zu vertretenden Umständen, abgebrochen oder abgesagt werden muss.

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus anderen Gründen von der FRZ abgesagt, kann der Teilnehmende das Tagungsticket innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Absage der Veranstaltung per Post oder E-Mail an die FRZ zurücksenden. Allfällig geleistete Zahlungen werden anschliessend vollumfänglich zurückerstattet.

4. Rücktritt des Teilnehmenden

Die für die Veranstaltung erworbenen Tickets können nur wie folgt umgetauscht oder rückerstattet werden:

- **Business Lunches: 2 Arbeitstage vor dem Event**

Beispiel: der Business Lunch findet an einem Dienstag statt, eine kostenfreie Stornierung ist bis Freitag Abend möglich.

- **Alle weiteren kostenpflichtigen Veranstaltungen: 5 Arbeitstage vor dem Event**

Beispiel: der Event findet an einem Montag statt, eine kostenfreie Stornierung ist bis Montag Abend der Vorwoche möglich.

Ein Ersatzteilnehmer kann von Seiten des Angemeldeten jederzeit ohne Zusatzkosten gestellt werden.

Diese Annullierungs- und Rücktrittsbestimmungen gelten auch bei Verhinderung durch Krankheit, Unfall oder ähnliche Verhinderungsgründe. Die Rücktrittserklärung hat in schriftlicher Form per E-Mail zu erfolgen, das Eingangsdatum der E-Mail bestimmt über den Rückerstattungsanspruch. Für Samstage, Sonn- und Feiertage gilt der darauf folgende Werktag.

5. Datenschutz

Der Datenschutz ist für die FRZ sehr wichtig. Alle Personendaten werden streng vertraulich behandelt und ausschliesslich für interne Zwecke verwendet. Die Gäste erklären sich mit ihrer Anmeldung einverstanden, auf der Teilnehmerliste genannt zu werden.

Bei der Anmeldung werden diese Pflichtfelder auf dem Anmeldeformular erhoben und im CRM-System der FRZ abgespeichert: Anrede, Vorname, Nachname, Funktion, Institution, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie je nach Veranstaltung die gewünschte Teilveranstaltung oder auch die Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten. Optional wird auch die Telefonnummer erhoben.

Diese Teilnehmerdaten werden zur Organisation der Veranstaltung verwendet, wie

- die Nutzung der Kontaktdaten zum Versand von veranstaltungsrelevanten Informationen (Teilnehmerliste, Programmheft, Gästebefragung)

- der Nennung der Teilnehmerdaten (Vorname, Nachname, Funktion, Institution, Ort) in Teilnehmerlisten bzw. im Programmheft
- die Weitergabe anonymisierter Daten (Funktion, Institution) an die Moderatoren der Events, Seminare oder Workshops.

Daneben werden die Teilnehmerdaten genutzt (Name, Institution, Kontaktangaben), um Informationen zu versenden wie Newsletter, Veranstaltungshinweise, Einladungen zu Umfragen, oder auch Veranstaltungshinweise anderer Organisationen.

Abgesehen von der Nennung auf der Teilnehmerliste haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, der Nutzung ihrer Daten zu zukünftigen Zwecken jederzeit zu widersprechen, indem sie eine E-Mail mit ihrem Widerspruch an office@flughafenregion.ch senden.

Daten, die die FRZ zur verwaltungsmässigen Abwicklung der Teilnahme wie die Abrechnung verarbeitet, werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bis zu 10 Jahren aufbewahrt. Andere personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

6. Multimedia Aufzeichnungen

Während der Veranstaltung kann es zu Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen durch die FRZ bzw. durch von der FRZ beauftragte Dienstleister kommen. Diese Bilder und Videos werden von der FRZ neben der Auflistung in Bildergalerien und der Dokumentation zum Event u.a. zu eigenen Marketingzwecken verwendet; dies im Internet, in Publikationen, in sozialen Netzwerken und an Events der FRZ als Veranstalterin oder Durchführerin.

Mit dem Besuch an einer Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmende mit den Bild-, Ton- und Videoaufnahmen einverstanden. Er erlaubt der FRZ ausdrücklich, dass diese ohne weitere Ansprüche des Teilnehmenden für spätere Werbezwecke verwendet werden dürfen.

Die FRZ behält sich vor, Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen durch Teilnehmende während der Veranstaltung einzuschränken.

7. Haftungsausschluss

Die Haftung der FRZ für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden, die dem Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstehen, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet die FRZ nicht für Schäden oder Folgeschäden, welche durch Veranstaltungsabsagen, -abbrüche oder mangelhafte Organisation verursacht werden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung für sämtliche vertragliche, deliktische oder sonstige Ansprüche auf den Betrag der Kosten des Veranstaltungstickets. Weitergehende Schäden jeglicher Art werden nicht ersetzt. Allfällige Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Teilnehmenden auf Leistung einer Geldsumme erlöschen, sofern sie nicht innert Jahresfrist nach Veranstaltungsdatum der FRZ gegenüber schriftlich geltend gemacht worden sind.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Leistungen der FRZ, die von ihr durchgeführten Veranstaltungen und die vorliegenden Bestimmungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten, die sich aus zwischen dem Teilnehmenden und der FRZ betreffend einer Veranstaltung oder in Zusammenhang damit ergeben, sind nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die ordentlichen Gerichte mit Sitz Glattbrugg ausschliesslich zuständig.